

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1884.

## **Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 3. Februar 1884.

die Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker betreffend.

Die mit höchster Genehmigung Serenissimal erlassene Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker vom heutigen Tage wird in dem nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Rudolstadt, den 3. Februar 1884.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

## **Dienstanweisung für die Fürstlichen Bezirks-Physiker.**

§ 1.

**Rechtliche Stellung.**

Die oberste Leitung des Medicinalwesens im Lande führt das Fürstliche Ministerium. Innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke wird die Medicinalpolizei von den Fürstlichen Landrathsbämtern unter Oberaufsicht des Ministeriums gehandhabt. Die Landrathsbämer haben sich dabei der Beihilfe der ihnen beigeordneten Medicinalbeamten, insbesondere der Fürstlichen Bezirks-Physiker zu bedienen.

Die Physiker als solche sind Staatsdiener; sie werden durch Dekret angestellt  
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesammung. XLV.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. April 1884.